

Az.: G:LKND:24:5 – DAR Lu

Kiel, den 20. Oktober 2021

V o r l a g e

des Präsidiums der Landessynode

für die Tagung der Landessynode vom 18. bis 20. November 2021

Gegenstand: Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414).

Anlagen:

Nr. 1: Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414)

Nr. 2: Synopse

Beteiligt wurden:

EKD

VELKD

Finanzausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Kirchenbeamtenausschuss

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen für die Landeskirche, da die Besoldung von der Stiftung Das Rauhe Haus gezahlt wird. Der Zuschuss der Landeskirche an die Stiftung bleibt unverändert.

Begründung:

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 420) wurde der Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 29./30. März 2019 umgesetzt, für die verbeamteten Lehrkräfte der Nordkirche das jeweilige Landesbesoldungsrecht am Sitz der Schule zur Anwendung zu bringen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Im Wesentlichen entsprechen die Ämter für Lehrkräfte nach dem Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung den Ämtern nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG).

Einzigste Ausnahme sind die Ämter der ständigen Vertretung der Leitung sowie als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern. Für diese Ämter ist nach dem HmbBesG eine höhere Besoldung vorgesehen (Besoldungsgruppe A 15 statt Besoldungsgruppe A 14). Die Stadtteilschule der Wichern-Schule hat derzeit 475 Schülerinnen und Schüler.

§ 2a Absatz 2 Kirchenbesoldungsgesetz enthält eine Vorschrift zu Obergrenzen von Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg. Für den Bereich der Stadtteilschule findet Absatz 2 Nummer 2 Anwendung. Nach der bisherigen Fassung dieser Vorschrift durften für das Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden. Wie oben aufgeführt, sieht die Hamburgische Besoldungsordnung für diese Ämter eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 vor, sodass im KBesG Anpassungsbedarf bestand. Erst bei der Überleitung der Lehrkräfte in das Hamburgische Besoldungsrecht ist aufgefallen, dass sowohl der Stellenplan als auch das KBesG entsprechend zu ändern sind.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da ohne eine Anpassung des KBesG eine Beförderung der Abteilungsleitung nicht möglich gewesen und der betroffenen Person ein Nachteil entstanden wäre, selbst wenn der Stellenplan eine entsprechende Besoldungsgruppe ausgewiesen hätte. Eine Lehrkraft in der Position der Abteilungsleitung ist konkret davon betroffen. Eine Anpassung des Kirchenbesoldungsgesetzes durch ein Änderungsgesetz hätte zudem deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Es wäre zum Zeitpunkt der Feststellung des Änderungsbedarfes nur möglich gewesen, der Landessynode im Februar 2022 ein entsprechendes Änderungsgesetz vorzulegen. Nach dem Beschluss der Landessynode hätte noch die Beanstandungsfrist der Kirchenleitung von einem Monat abgewartet werden müssen. Erst nach Ablauf dieser Frist hätte die Unterzeichnung durch die Landesbischöfin und die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen können. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wäre dann erst Anfang Mai 2022 abgeschlossen gewesen. Auch ein rückwirkendes Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes wäre keine gleich geeignete Alternative gewesen, da eine rückwirkende Beförderung einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten statusrechtlich nicht möglich ist.

**Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom 8. Oktober 2021

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

In § 2a Absatz 2 Nummer 2 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 185) geändert worden ist, wird die Angabe „A 14“ durch die Angabe „A 15“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

Synopsis

Kirchenbesoldungsgesetz	Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
<p style="text-align: center;">§ 2a Besoldung der Lehrkräfte</p> <p>(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. § 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden; 2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden; 3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei 	<p style="text-align: center;">§ 2a Besoldung der Lehrkräfte</p> <p>(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. § 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden; 2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe <u>A 15</u> dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden; 3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei

<p>entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;</p> <p>4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.</p> <p>(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;</p> <p>4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.</p> <p>(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.</p>
--	--